



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

3. GEMEINDERATSSITZUNG 2026 am 24.06.2026

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 10.06.2026 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Karoline Bogner
- ✓ GR Ing. Christian Friedl
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Stefan Krenn
- ✓ GR Mag. Kerstin Lamprecht
- ✓ GR Ing. Lukas Lang
- ✓ GR Johann Lienhart (ab 20:10 Uhr, TOP 24c)
- ✓ GR Desiree Riegler
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart

Entschuldigt waren:

- ✓ Vize-Bgm. Nico Christian Wendler
- ✓ GR Marcus Gordisch
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Georg Wippel

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir. -Stv. Franz Thurner, TBL Ing. Alexander Streit BSc, MSc.,

Melanie Lackner Sabrina Achhorner-Niegelhell Hermann Zotter und Franz Bachler zur Angelobung sowie vier Zuhörer.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Angelobung neuer Mitarbeiter
4. Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2026
5. Bericht des Prüfungsausschusses über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses 2026
6. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Fehring für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
7. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Höflach für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
8. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Petersdorf I für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
9. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Petzelsdorf/Burgfeld für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
10. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Schiefer für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
11. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Hatzendorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
12. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Stang/Tiefenbach für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
13. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Habegg/Ödgraben für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
14. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Hohenbrugg für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
15. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
16. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Johnsdorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
17. "Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Pertlstein für die Jagdperiode 2028 bis 2038"
18. Beratung und Beschlussfassung - Jagdpachtverträge für die Jagdperiode 2028 bis 2038
19. "Beratung und Beschlussfassung - Verfahrenseinleitung Änderung des ÖEK VF 1.07 und Änderung des FLÄWI VF 1.11 (Burgfeld)"
20. Beratung und Beschlussfassung - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss Änderung ÖEK VF 1.05 und FLÄWI VF 1.07 (Agri-PV-Anlage Hohenbrugg)
21. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grundstück Nr. 1118/19, KG Fehring

- 22. Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung Grundinanspruchnahme Energie Steiermark, Projekt 23572, Pertlstein
- 23. Beratung und Beschlussfassung - Förderungsverträge
- 24. Beratung und Beschlussfassung - Entsendung von Gemeinderäten in den Wasserverband Raab Grenzstrecke
Dringlichkeitsanträge
 - 24a Beratung und Beschlussfassung – Zusammenlegung der Volksschulsprengel
 - 24b Beratung und Beschlussfassung – Straßensanierungen Stadtgemeinde Fehring
 - 24c Beratung und Beschlussfassung – Grundstücksankäufe
 - 24d Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grstk. Nr. 88/7, KG Hohenbrugg
 - 24e Beratung und Beschlussfassung – Musikschultarife für das Schuljahr 2026/27
- 25. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

- 26. Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
- 27. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Kinderbildungseinrichtungen
- 28. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - unbefristete Dienstverträge
- 29. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Auflösung von geringfügigen Beschäftigungen
- 30. Beratung und Beschlussfassung - Rahmenverträge über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
- 31. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Änderungen des Beschäftigungsausmaßes
- 32. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Auflösung von Dienstverträgen unter Zuerkennung der Abfertigung
Dringlichkeitsantrag
- 33. Beratung und Beschlussfassung – Vergabeverfahren „Schulassistent für die Stadtgemeinde Fehring- Dienstleistungsvertrag“

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:09 Uhr

Mittwoch, am 24.06.2026

Das Protokoll besteht aus 62 + 6 Seiten

grs-2026-3

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Michael Schnepf

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Nico Christian Wendler.....

Schriftführer GR Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass **Vize-Bgm. Nico Christian Wendler, GR Marcus Gordisch, GR Mag. Franz Koller, GR Alexander Neubauer und GR Georg Wippel** entschuldigt sind und sich **GR Johann Lienhart** etwas verspäten wird.

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steirm. Gemeindeordnung):

TOP 24a Beratung und Beschlussfassung – Zusammenlegung der Volksschulsprengel

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 24b Beratung und Beschlussfassung – Straßensanierungen Stadtgemeinde Fehring

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 24c Beratung und Beschlussfassung – Grundstücksankäufe

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 24d Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grstk. Nr. 88/7, KG Hohenbrugg

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 24e Beratung und Beschlussfassung – Musikschartarife für das Schuljahr 2026/27

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 33 Beratung und Beschlussfassung – Vergabeverfahren „Schulassistent für die Stadtgemeinde Fehring- Dienstleistungsvertrag“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3. Angelobung neuer Mitarbeiter

Melanie Lackner ist seit 01.02.2026 im Team der Reinigung tätig und Sabrina Achhorner-Niegelhell unterstützt das Team der Reinigung seit 01.05.2026. Hermann Zotter ist seit 01.01.2026 im ASZ tätig und Franz Bachler arbeitet seit 01.05.2026 im Team des Wasserwerkes für die Stadtgemeinde Fehring.

Die neuen Mitarbeiter werden in der Sitzung von Bgm. Mag. Johann Winkelmaier angelobt.

Nach der Angelobung verlassen Melanie Lackner, Sabrina Achhorner-Niegelhell, Hermann Zotter und Franz Bachler den Sitzungssaal.

4. Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2026

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll 2. Sitzung 2026 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschriften zu unterfertigen.

5. Bericht des Prüfungsausschusses über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses 2026

GR DI Ernst Heuberger berichtet über die durchgeführte Prüfung am 19.05.2026. Nachstehende Themen wurden behandelt:

- Vorhaben Energieoptimierte Straßenbeleuchtung
- Soll-Ist Vergleich 1. Quartal
- Rechnungsprüfung 1. Quartal 2026

TBL Alexander Streit berichtete in der Prüfungsausschusssitzung vom Vorhaben Energieoptimierte Straßenbeleuchtung:

Planungsleistung L.U.X. GmbH: + € 3.000,00 für Umsetzung Förderabwicklung
Bauleistungen eww Anlagentechnik GmbH: + € 14.300,00 für Kabelfehler

Ursprüngliche Kostenschätzung inkl. USt	€ 1.750.000,00
Auftragssumme gesamt inkl. USt	€ 1.863.552,07
Abrechnungssumme inkl. USt	€ 1.880.861,80
Delta inkl. USt	€ 17.309,73 (+ 0,93 %)

Nicht budgetierte Mehrausgaben auf div. Haushaltskonten bis 31.03.2026 im Ausmaß von € 73.265,41 wurden im Zuge der Sitzung stichprobenartig geprüft und begründet. Dem gegenüber wurden nicht budgetierte Mehreinnahmen in Höhe von € 17.414,48 festgestellt und begründet.

Winterdienst: + € 19.500,00
Katastrophendienst: + € 32.900,00 (per 19.05.2026)

Anmerkungen:

1/273/582: Aufrollung Lohnkosten Bibliothek 2025? → Abklärung bis zur nächsten Sitzung
Kontrolle von Arbeitszeiten bei Instandhaltungen?
z.B. Öffentliche WCs – Bewegungsmelder 1,5 Std. Arbeitszeit

Die Kontostände stimmen mit den Salden im Hauptbuch überein. Der Kassenabschluss mit 31.03.2026 ergibt einen Kassenstand von minus € 1.119.929,39. Die Belege wurden stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

GR Heuberger betont, dass sich die Ausschussmitglieder mit den Ersatzmitgliedern zukünftig besser absprechen sollen, damit eine Beschlussfähigkeit in den Sitzungen des Prüfungsausschusses gewährleistet werden kann.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Fehring für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Fehring

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Fehring** (Helmut Winkler, Thomas Matzhold-Winkler, Anna Winkler, Friedrich Winkler) hat ergeben:

KG-Jagd Fehring	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	452,56 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	363,85 ha
Prozent der Fläche	80,40 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Fehring	121
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	81
Prozent der Eigentümer	66,94 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,50/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Fehring an die Jagdgesellschaft Fehring sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Fehring für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Fehring, vertreten durch Herrn Helmut Winkler, Hauptplatz 8, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Höflach für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Höflach

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines Höflach** (Obmann Daniel Lienhart) hat ergeben:

KG-Jagd Höflach	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	393,00 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	299,31 ha
Prozent der Fläche	76,16 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Höflach	83
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	59
Prozent der Eigentümer	71,08 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,50/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Höflach an den Jagdverein Höflach sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Höflach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein Höflach, vertreten durch Herrn Obmann Daniel Lienhart, Hatzendorf 207, 8361 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steirm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Petersdorf I für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Petersdorf I

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Petersdorf I** (Gerhard Pock, Bernhard Teschl, Birgit Karoline Vas, Gerhard Stoff, Günther Moik) hat ergeben:

KG-Jagd Petersdorf I	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	584,05 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	453,50 ha
Prozent der Fläche	77,65 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Petersdorf I	115
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	71
Prozent der Eigentümer	61,74 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,50/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Petersdorf I an die Jagdgesellschaft Petersdorf I sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Petersdorf I für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Petersdorf I, vertreten durch Herrn Gerhard Pock, Hauptplatz 1, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steirm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Petzelsdorf/Burgfeld für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete

(Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Petzelsdorf-Burgfeld

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld** (Josef Thier, Bernd Thier, Gernot Thier, Bernhard Bauer, Josef Konrad, Franz Cserni) hat ergeben:

KG-Jagd Petzelsdorf-Burgfeld	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	534,77 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	396,11 ha
Prozent der Fläche	74,07 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Petzelsdorf-Burgfeld	136
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	80
Prozent der Eigentümer	58,82 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,48/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Petzelsdorf-Burgfeld an die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Petzelsdorf/Burgfeld für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld, vertreten durch Herrn Josef Thier, Pertlstein 27/2, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Schiefer für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun

die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Schiefer

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Schiefer** (Erich Niederl, Daniel Kleinschuster, Stefan Esterl) hat ergeben:

KG-Jagd Schiefer	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	718,90 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	569,91 ha
Prozent der Fläche	79,72 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Schiefer	106
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	76
Prozent der Eigentümer	73,79 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,53/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Schiefer an die Jagdgesellschaft Schiefer sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Schiefer für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Schiefer, vertreten durch Herrn Erich Niederl, Bahnhofstraße 18, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Hatzendorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Hatzendorf

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines KG Hatzendorf** (Obmann Johann Maitz) hat ergeben:

KG-Jagd Hatzendorf	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	740,85 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	676,72 ha
Prozent der Fläche	91,34 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Hatzendorf	160
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	143
Prozent der Eigentümer	89,38 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 1,60/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Hatzendorf an den Jagdverein KG Hatzendorf sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Hatzendorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein KG Hatzendorf, vertreten durch Herrn Obmann Johann Maitz, Hatzendorf 200, 8361 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Stang/Tiefenbach für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Stang-Tiefenbach

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines Stang-Tiefenbach** (Obmann Manuel Gradwohl) hat ergeben:

KG-Jagd Stang-Tiefenbach	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	1.051,84 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	883,29 ha
Prozent der Fläche	83,98 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Fehring	204

Eigentümer laut Unterschriftenlisten	146
Prozent der Eigentümer	71,57 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 1,60/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Stang-Tiefenbach an den Jagdverein Stang-Tiefenbach sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Stang/Tiefenbach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein Stang-Tiefenbach, vertreten durch Herrn Obmann Manuel Gradwohl, Stang 72, 8361 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Habegg/Ödgraben für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Habegg-Ödgraben

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines Habegg-Ödgraben** (Obmann Christoph Pitter) hat ergeben:

KG-Jagd Habegg-Ödgraben	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	507,05 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	411,34 ha
Prozent der Fläche	81,12 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Habegg-Ödgraben	98
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	64
Prozent der Eigentümer	65,31 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 1,60/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Habegg-Ödgraben an den Jagdverein Habegg-Ödgraben sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Habegg/Ödgraben für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein Habegg-Ödgraben, vertreten durch Herrn Obmann Christoph Pitter, Ödgraben 13, 8361 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Hohenbrugg für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Hohenbrugg

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines Hohenbrugg a.d.R.** (Obmann Johann Fuchs) hat ergeben:

KG-Jagd Hohenbrugg an der Raab	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	922,77 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	768,28 ha
Prozent der Fläche	83,26 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Fehring	165
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	113
Prozent der Eigentümer	68,48 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,50/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Hohenbrugg an den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R. sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Hohenbrugg für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R., vertreten durch Herrn Obmann Johann Fuchs, Lödersdorf I 149/1, 8334 Riegersburg entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Obmann Johann Fuchs meldet sich zu Wort und bedankt sich für die Vergabe. Er bittet, dass zukünftig die Jagdgesellschaften frühzeitig zur Sammlung der Unterschriften seitens der Gemeinde durch ein Anschreiben erinnert werden. Er möchte auch betonen, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Jägern und Landwirten herrsche.

GR Kainz verlässt den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 18 stimmberechtigte Gemeinderäte anwesend

15.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Weinberg

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Weinberg** (Josef Paierl-Wallner, Rudolf Kainz jun., Manfred Hebenstreit) hat ergeben:

KG-Jagd Weinberg an der Raab	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	489,99 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	301,83 ha
Prozent der Fläche	61,60 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Weinberg an der Raab	109
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	65
Prozent der Eigentümer	59,63 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 1,29/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Weinberg an die Jagdgesellschaft Weinberg sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Weinberg, vertreten durch Herrn Josef Paierl-Wallner, Weinberg 90, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Kainz betritt den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 19 stimmberechtigte Gemeinderäte anwesend.

16.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Johnsdorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Johnsdorf

Die Überprüfung des Pächtervorschlages des **Jagdvereines Johnsdorf-Brunn** (Obmann Manfred Niederl) hat ergeben:

KG-Jagd Johnsdorf	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	789,29 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	628,97 ha
Prozent der Fläche	79,69 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Johnsdorf	146
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	88
Prozent der Eigentümer	60,27 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,50/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Johnsdorf an den Jagdverein Johnsdorf-Brunn sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Johnsdorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an den Jagdverein Johnsdorf-Brunn, vertreten durch Herrn Obmann Manfred Niederl, Johnsdorf 76, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17.

Beratung und Beschlussfassung - Pächtervorschlag gem. § 24 (3) Steierm. Jagdgesetz für die Gemeindejagd KG Pertlstein für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Von 01.01.2026 bis 31.03.2026 musste das Unterschriftensammeln der interessierten Pächter für eine Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag vollzogen werden. Dem Gemeinderat liegen nun die bis 31.03.2026 eingebrachten Pächtervorschläge für die Jagdpachtperiode 01.04.2028 bis 31.03.2038 vor.

Katastralgemeindejagdgebiet Pertlstein

Die Überprüfung des Pächtervorschlages der **Jagdgesellschaft Pertlstein** (Rudolf Groß, Karl Pein, Ing. Franz Veit, DI Günter Walkner) hat ergeben:

KG-Jagd Pertlstein	
Gesamte land- u. forstw. gen. Grundfläche über 1 ha	835,93 ha
Fläche laut Unterschriftenlisten	548,90 ha
Prozent der Fläche	65,66 %
Kammerzugehörige Grundeigentümer der Katastralgemeinde Pertlstein	204
Eigentümer laut Unterschriftenlisten	107
Prozent der Eigentümer	53,23 %
gebotener Jagdpachtschilling	€ 2,00/ha

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpachtung der Katastralgemeindejagdgebiet Pertlstein an die Jagdgesellschaft Pertlstein sind erfüllt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, dass dem Pächtervorschlag für die Vergabe der Gemeindejagd KG Pertlstein für die Jagdperiode 2028 bis 2038 an die Jagdgesellschaft Pertlstein, vertreten durch Herrn Rudolf Groß, Pertlstein 165, 8350 Fehring entsprochen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.

Beratung und Beschlussfassung - Jagdpachtverträge für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Als Folge der unter den Tagesordnungspunkten 6 bis 17 beschlossenen Jagdvergaben liegen nun die jeweiligen Jagdpachtverträge vor:

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Fehring vertreten durch Herrn Helmut Winkler wohnhaft am Hauptplatz 8, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes

vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Fehring und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Fehring im Ausmaß von 577,97 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.444,93**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautio n im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautio n hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautio n haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautio n ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautio n unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautio n zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Fehring:

.....
Helmut Winkler

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Fehring für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Höflach vertreten durch den Obmann Daniel Lienhart wohnhaft in Hatzendorf 207, 8361 Fehring als**

Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Höflach und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Höflach im Ausmaß von 448,70 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.121,75**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Höflach:

.....
Obmann Daniel Lienhart

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Höflach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Petersdorf I vertreten durch Herrn Gerhard Pock wohnhaft am Hauptplatz 1, 8350 Fehring als**

Pächterin andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Petersdorf I und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Petersdorf I im Ausmaß von 632,24 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.580,60**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Petersdorf I:

.....
Gerhard Pock

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Petersdorf I für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld vertreten durch Herrn Josef Thier wohnhaft in Pertlstein 27/2, 8350**

Fehring als Pächterin andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Petzelsdorf und Burgfeld im Ausmaß von 593,71 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.472,40**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld:

.....
Josef Thier

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Schiefer vertreten durch Herrn Erich Niederl wohnhaft in der Bahnhofstraße 18, 8350 Fehring**

als Pächterin andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Schiefer und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Schiefer im Ausmaß von 718,77 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.820,00**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Schiefer:

.....
Erich Niederl

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Schiefer für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines KG Hatzendorf vertreten durch den Obmann Johann Maitz wohnhaft in Hatzendorf 200, 8361**

Fehring als Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein KG Hatzendorf und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Hatzendorf im Ausmaß von 823,65 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.317,84**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Hatzendorf:

.....
Obmann Johann Maitz

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein KG Hatzendorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Stang-Tiefenbach vertreten durch den Obmann Manuel Gradwohl wohnhaft in Stang 72, 8361**

Fehring als Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Stang-Tiefenbach und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Stang und Tiefenbach im Ausmaß von 1.129,39 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.807,02**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Stang-Tiefenbach:

.....
Obmann Manuel Gradwohl

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Stang-Tiefenbach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Habegg-Ödgraben vertreten durch den Obmann Christoph Pitter wohnhaft in Ödgraben 13,**

8361 Fehring als Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Habegg-Ödgraben und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Habegg und Ödgraben im Ausmaß von 547,77 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 876,43**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Habegg-Ödgraben:

.....
Obmann Christoph Pitter

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Habegg-Ödgraben für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Hohenbrugg a.d.R. vertreten durch den Obmann Johann Fuchs wohnhaft in Lödersdorf I**

149/1, 8334 Riegersburg als Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R. und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Hohenbrugg im Ausmaß von 1.026,57 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 2.566,43**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R.:

.....
Obmann Johann Fuchs

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Hohenbrugg a.d.R. für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Weinberg vertreten durch Herrn Josef Paierl-Wallner wohnhaft in Weinberg 90, 8350 Fehring**

als Pächterin andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Weinberg und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Weinberg im Ausmaß von 541,24 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 700,00**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kaution oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Weinberg:

.....
Josef Paierl-Wallner

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Johnsdorf-Brunn vertreten durch den Obmann Manfred Niederl wohnhaft in Johnsdorf 76,**

8350 Fehring als Pächter andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Johnsdorf-Brunn und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Johnsdorf im Ausmaß von 734,49 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.836,23**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anfallen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Johnsdorf-Brunn:

.....
Obmann Manfred Niederl

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Johnsdorf-Brunn für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 24.06.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Pertlstein vertreten durch Herrn Rudolf Groß wohnhaft in Pertlstein 165, 8350 Fehring als**

Pächterin andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Pertlstein und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Pertlstein im Ausmaß von 934,01 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.868,02**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautio n im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautio n hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautio n haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautio n ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautio n unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautio n zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder

- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Pertlstein:

.....
Rudolf Groß

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Pertlstein für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Die vier Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

19.

Beratung und Beschlussfassung - Verfahrenseinleitung Änderung des ÖEK VF 1.07 und Änderung des FLÄWI VF 1.11 (Burgfeld)

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass Herr Bernhard Fuchs (Haustechnik Fuchs) aus Gutendorf 65 eine Umwidmung des Grundstücks Nr. 187/3 KG Burgfeld für die Betriebserweiterung beantragt hat. Auch am Nachbargrundstück Nr. 187/2 besteht Interesse an einer Umwidmung, um Zubauten zum bestehenden Haus zu ermöglichen. Weiters könnte eine Teilfläche des Grundstück Nr. 188 (ehemals Gartenbau Wagner), welche bereits bebaut ist, in diesem Zusammenhang gewidmet werden.

Eine Voranfrage an die Abt 13. – Referat Bau- und Raumordnung ergab, dass eine Änderung bei gegebenem öffentlichem Interesse möglich wäre.

Die Stadtgemeinde Fehring und die Gemeinde Kapfenstein überlegen hier eine Verlegung der Gemeindegrenze durchzuführen, damit alle baulichen Anlagen in diesem Bereich in der Gemeinde Kapfenstein wären. Die neue Grenze könnte entlang des Weges Grundstück Nr. 455/1 oder an der neuen Baulandgrenze verlaufen.

Ein Honorarangebot von der Firma TDC-SKD GmbH für das FLÄWI-Änderungsverfahren 1.12 und ÖEK-Änderung 1.07, in einer Höhe von 7.426,65 €/Netto liegt vor.

Herr Fuchs würde die Kosten für die Widmungsänderung übernehmen bzw. die 3 Grundstückbesitzer teilen sich diese.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 22.04.2026 darüber beraten und vorgeschlagen, das Verfahren zur Änderung des ÖEK und des FLÄWI für die Grundstücke Nr. 187/2, 187/3 u. 188. KG Burgfeld zu starten.

Sobald die Auflageunterlagen vorliegen, kann der Auflagezeitraum in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates festgelegt werden.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verfahren zur Änderung des ÖEK VF 1.07 gem. § 24 Stmk. ROG und Änderung des FLÄWI VF 1.11 gem. § 38 Stmk. ROG einzuleiten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Krenn verlässt aufgrund der Befangenheit den Sitzungssaal. Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 18 stimmberechtigte Gemeinderäte anwesend.

20.

Beratung und Beschlussfassung - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss Änderung ÖEK VF 1.05 und FLÄWI VF 1.07 (Agri-PV-Anlage Hohenbrugg)

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass die Unterlagen zur Änderung des ÖEK VF 1.05 und FLÄWI VF 1.07 für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in Hohenbrugg vom 19.01.2026 bis 15.03.2026 aufgelegt sind. Innerhalb dieser Frist sind in Summe 7 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen konnten von der zuständigen Raumplanerin positiv in die Beschlussunterlagen eingearbeitet werden. In der Ausschusssitzung am 09.06.2026 wurden die einzelnen Einwendungen beraten.

Antrag 1:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung, Plauder BSc, GZ: ABT13-19017/2026-7 vom 16.03.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 2:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-19392/2026-2 vom 16.03.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 3:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung vom Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Marianna Falk, GZ: 2026-0.040.599 vom 19.01.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 4:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung vom Bundesministerium Finanzen, Siegfried Pieler MA, GZ: 2026-0.069.691 vom 16.02.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 5:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz, Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Sonja Zach vom 06.03.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 6:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Mader Ferkel GmbH, Thomas Mader vom 03.03.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 7:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung ABT 10, Freya-Isabell Georges BSc. vom 13.03.2026 im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag Endbeschluss ÖEK-Änderung VF 1.05:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Änderung des ÖEK - Änderungsverfahren 1.05 in der Fassung vom 09.06.2026, GZ: FE_ÖEK 1.05 260609_BESCH zu beschließen.

WORTLAUT

Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring am 24.06.2026 gemäß § 24 StROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025 beschlossene 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 (VF Nr. 1.05) samt Entwicklungsplan.

Wortlaut - § 3 Änderung:

*Agri-Photovoltaikfreiflächenanlage Hohenbrugg:
Änderung der Grundstücke Nr. 1812 und 1834, KG Hohenbrugg, von „Freiland landwirtschaftlich genutzt“ in „örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung – mit der Einschränkung auf AGRI Photovoltaikfreiflächenanlage (apv)“ in einem Ausmaß von 10 ha.*

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag Endbeschluss FLÄWI-Änderung VF 1.07:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Änderungsverfahren 1.07 in der Fassung vom 09.06.2026, GZ: FE_FWP 1.07 260609_BESCHL zu beschließen.

WORTLAUT

Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 24.06.2026 über die Änderung 1.07 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung basierend auf der 1.05 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. § 38 ROG 2010 LGBL. Nr. 49/2010, idF LGBl. 68/2025.

§ 2 Widmungsänderung:

*Agri-Photovoltaikfreiflächenanlage:
Änderung der Grundstücke Nr. 1812, 1834 KG Hohenbrugg, von „Freiland landwirtschaftlich genutzt“ in „Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage (pva)“ – mit der Einschränkung auf AGRI Photovoltaikanlage (apv)“ mit zeitlich folgender Nutzung „Freiland - landwirtschaftlich genutzt“ in einem Ausmaß von 10 ha.
Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung: Stilllegung bzw. dauerhafte Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage.*

Anpassung der Verkehrsflächen an die tatsächlichen Grundstücke gemäß Plandarstellung der IST SOLL Blätter.

Änderung Bebauungsplanzonierungsplan:

Der Geltungsbereich des gemäß ÖEK 1.05 festgelegten räumlichen Leitbildes „L1r“ wird ersichtlich gemacht.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Krenn betritt wieder den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 19 stimmberechtigte Gemeinderäte anwesend.

21.

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grundstück Nr. 1118/19, KG Fehring

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2026 der Verkauf dieses Grundstückes an die Fam. Andreas u. Christina Spenger, 8333 Riegersburg beschlossen wurde. Jetzt liegt der Kaufvertrag, erstellt von Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG und Christina und Andreas Spenger vor.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt von Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien über den Verkauf des Grdstk. Nr. 1118/19, KG Fehring in der Größe von 854 m² zum Preis von 23.912,--, das sind 28,-- / m² an die Fam. Andreas u. Christina Spenger, Edelsgraben 16a, 8333 Riegersburg zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.

Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung Grundinanspruchnahme Energie Steiermark, Projekt 23572, Pertlstein

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass die Energienetze Steiermark 2 Vereinbarungen für die Grundinanspruchnahme vorgelegt haben.

Es geht um 140 lfm Kabelleitung und 140 lfm Lichtwellenleiter sowie 1 Stk. Lichtwellenleiter-Schacht auf den Grundstücken Nr. 687/2 und 1498/2, KG Pertlstein und 1 Stk Umspannstation auf den Grundstück Nr. 1498/4 und 687/2, KG Pertlstein.

Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt wurde eine Summe von € 2.005,57 berechnet.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.06.2026 darüber beraten.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die vorliegenden Vereinbarungen zum Projekt Nr. 23572, Pertlstein zwischen der Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 und der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.

Beratung und Beschlussfassung – Förderungsverträge

Aufgrund neuer Vorgaben sind nun zum Teil auch für die Unterfertigung von Förderungsverträgen Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich. Die Förderungsverträge werden seitens des Landes erst nach Endfertigstellung eines Vorhabens und vollständiger Abrechnung erstellt. Solche Förderungsverträge sollen künftig in diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Für die bereits abgeschlossene Störfallplanung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Fehring liegt ein Förderungsvertrag des Landes Steiermark (GZ ABT14-58363/2022-9) vor. Die Höhe der Förderung beträgt EUR 7.041,00. Für die Unterfertigung des Fördervertrages ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Fördervertrag des Landes Steiermark (GZ ABT14-58363/2022-9) zu unterfertigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Für die bereits abgeschlossene Bauarbeiten beim Projekt WVA Fehring, BA16 der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Fehring liegt ein Förderungsvertrag des Landes Steiermark (GZ ABT14-126823/2024-9) vor. Die Höhe der Förderung beträgt EUR 99.000,00. Für die Unterfertigung des Fördervertrages ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Fördervertrag des Landes Steiermark (GZ ABT14-126823/2024-9) zu unterfertigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24.

Beratung und Beschlussfassung - Entsendung von Gemeinderäten in den Wasserverband Raab Grenzstrecke

Ausschussobmann Walter Jansel berichtet, dass sich infolge einer Satzungsänderung im Wasserverband Raab Grenzstrecke die Anzahl der Vertreter der Stadtgemeinde Fehring von 9 auf 6 Vertreter ändert.

Der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft sprach sich in seiner 3. Sitzung 2026 einstimmig dafür aus, die folgenden Personen in den Ausschuss zu entsenden:

- Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- GR Michael Schnepf
- GR Stefan Krenn
- GR Lukas Lang
- GR Rudolf Kainz
- GR Johann Lienhart

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Bgm. Mag. Johann Winkelmaier, GR Michael Schnepf, GR Stefan Krenn, GR Lukas Lang, GR Rudolf Kainz und GR Johann Lienhart als Vertreter der Stadtgemeinde Fehring in den Wasserverband Raab Grenzstrecke zu entsenden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24a Dringlichkeitsantrag

Beratung und Beschlussfassung – Zusammenlegung der Volksschulsprengel

Mit Schreiben der Bildungsdirektion Steiermark wurde der Stadtgemeinde Fehring empfohlen, die bestehenden Volksschulsprengel der Gemeinde zusammenzulegen. Für die Volksschulsprengel der Volksschulen Fehring, Hatzendorf und Hohenbrugg-Weinberg gibt es derzeit jeweils einzelne Verordnungen, welche aufgrund verschiedener Hausnummern, Katastralgemeinden und Ausnahmen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen und mittlerweile als veraltet gelten. Im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales vom 15.06.2026 kommt man überein, die bisherigen Volksschulsprengel vorerst beizubehalten, da dadurch eine bessere Planbarkeit gewährleistet ist und der Erhalt einer Kleinschule, wie z.B. jener in Hohenbrugg, eher sichergestellt werden kann.

GR Friedl ist der Meinung, dass auch bei einer Zusammenlegung der Volksschulsprengel die Kinder die naheliegendere Schule bevorzugen würden. GR Kniely bringt den erhöhten Transportaufwand der Busunternehmen ins Spiel, wenn die Kinder in unterschiedliche Schulen zu befördern wären. Bgm. Winkelmaier sieht die Gefahr eher darin, dass gewisse Stimmungen bei den Eltern zu Schulwechselwünschen führen können. Wenn Direktoren oder Lehrer nicht passen, kann eine Strömung entstehen, die man dann nicht mehr aufhalten kann. Vize-Bgm. LAbg. Fartek verweist auf die Planbarkeit, die dann nicht mehr gegeben wäre.

Obfrau des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales SR Schmied stellt den Antrag, die derzeit geltenden Volksschulsprengel (Fehring, Hatzendorf und Hohenbrugg-Weinberg) der Stadtgemeinde Fehring vorerst beizubehalten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24b - Dringlichkeitsantrag

Beratung und Beschlussfassung – Straßensanierungen Stadtgemeinde Fehring

Ausschussobmann GR Walter Jansel berichtet, dass in der 3. Sitzung 2026 des Ausschusses für Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft über die Straßensanierungen für das Jahr 2026 beraten wurden. Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, die von BL Heinrich Gartner ausgewählten Abschnitte entsprechend des Angebotsergebnisses zu vergeben. Insgesamt sollen 7 Abschnitte saniert werden, mit den Planern des möglichen Breitbandausbaus soll vor der Umsetzung noch Kontakt aufgenommen werden.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Dünnschichtdecke des Abschnittes Pischauweg – Höflach (ca. 680 m²) an die Firma Possehl Spezialbau Ges.m.b.H., 9112 Griffen zum Angebotspreis von EUR 5.677,20 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Dünnschichtdecke des Abschnittes Pischauweg Teil 2 - Höflach (ca. 920 m²), an die Firma Possehl Spezialbau Ges.m.b.H., 9112 Griffen zu einem Angebotspreis von EUR 8.071,20 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Dünnschichtdecke des Abschnittes Hauptstraße Pertlstein (ca. 1.683 m²), an die Firma Possehl Spezialbau Ges.m.b.H., 9112 Griffen zu einem Angebotspreis von EUR 13.999,20 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Asphaltüberzug des Abschnittes Aschbuchweg – Hirzenriegl (ca. 820 m²) an den Billigstbieter Porr Bau GmbH, 8330 Feldbach zu einem Angebotspreis von EUR 19.203,00 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Asphaltüberzug des Abschnittes Klauenbergweg – Weinberg/Raab (ca. 810 m²) an den Billigstbieter Porr Bau GmbH, 8330 Feldbach zu einem Angebotspreis von EUR 19.223,57 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Asphaltüberzug des Abschnittes Haselwaldweg – Hatzendorf (ca. 720 m²) an den Billigstbieter Porr Bau GmbH, 8330 Feldbach zu einem Angebotspreis von EUR 17.396,77 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ausschussobmann GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Straßensanierung mittels Asphaltüberzug des Abschnittes Tiefenbachweg – Tiefenbach (ca. 1.900 m²) an den Billigstbieter Porr Bau GmbH, 8330 Feldbach zu einem Angebotspreis von EUR 42.644,15 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24c - Dringlichkeitsantrag Beratung und Beschlussfassung – Grundstücksankäufe

1. Bauland in Hohenbrugg

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier berichtet, dass es die Möglichkeit gibt, das Grundstück Nr. 164, KG Hohenbrugg in der Größe von 8.681 m² von Herrn Thomas Mader anzukaufen. In der 4. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal u. Abfallwirtschaft am 17.09.2025 wurde erstmals darüber berichtet. Auf Grund der noch vorliegenden Infrastruktur inkl. Nahversorger in Hohenbrugg, würde sich dieses Grundstück für einen verdichteten Wohnbau in Hohenbrugg eignen. Für einen Teil des Grundstückes gibt es ein Interesse des Nachbarobjektes Dornik.

Das Grundstück ist noch von Freiland in Bauland – Allgemeines Wohngebiet umzuwidmen. Dazu gibt es ein Angebot vom Raumplaner DI Klaus Richter in der Höhe von € 4.126,50 inkl. USt.

Als Kaufpreis wurden € 25,00 / m² vereinbart. Vom Kaufpreis sind die Widmungskosten abzuziehen.

Der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal u. Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 positiv darüber beraten.

2. Liegenschaft Puntschart in Fehring

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass in der 4. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 01.12.2025 darüber beraten wurde, dass die Liegenschaft der ehemaligen Gärtnerei Puntschart in Fehring der Gemeinde zum Preis von € 650.000,00 zum Kauf angeboten wurde. Die Gesamtfläche beträgt 7.655 m².

Derzeit ist die Liegenschaft als Sondernutzung Freiland (Erwerbsgärtnerei) gewidmet. Im Zuge einer Besprechung in der Abt. 13 am 20.11.2025 wurde von der Abteilung zugesagt, dass eine Umwidmung in Allgemeines Wohngebiet im Rahmen eines kleinen Änderungsverfahrens möglich wäre. Dazu liegt ein Angebot vom Büro TDC-SKD GmbH in der Höhe von € 3.624,00 exkl. USt vor.

Für den südlichen Teil der Liegenschaft (Wohnhaus, Verkaufsgewächshaus und Geschäftsfläche) liegt ein Verkehrswertgutachten von Herrn DI Klaus Richter vor. Für diesen Teil wurde ein Verkehrswert von 190.000,-- berechnet. Darin ist eine Grundstücksfläche von 890 m² berücksichtigt. Teile der Restfläche können noch in dieses Gutachten einfließen. Für den, im Gutachten bewerteten Teil der Liegenschaft, gibt es eine Ankaufsfördermöglichkeit durch das Land Steiermark in der Höhe von ca. 65 bis 70 %.

Es befinden sich auf der Liegenschaft noch weitere Bauten (Verkaufshütte, Heizhaus mit Zubauten, Garage mit Arbeitsraum, 5 Glashäuser, ...).

Der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal u. Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 nochmals darüber beraten und vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss über den Ankauf dieser Liegenschaft zu fassen.

GR Lienhart betritt den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

GR Kniely erkundigt sich nochmals zum Kaufpreis und zur ImmoEst, die innerhalb von 5 Jahren anfällt. Bgm. Winkelmaier erläutert, dass sich der Kaufpreis auf € 650.000,- abzüglich der Widmungskosten beläuft. Da beim Weiterverkauf kein Gewinn erwirtschaftet werde, wird auch keine ImmoEst anfallen.

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, folgende Grundstücke über die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG anzukaufen:

- 1. Das Grundstück Nr. 164, KG Hohenbrugg in der Größe von 8.681 m² zum Preis von € 25,00 / m² abzüglich der Widmungskosten von Herrn Thomas Mader, 8350 Hohenbrugg an der Raab 19.**
- 2. Die Grundstücke Nr. 278/6 und 302/2, KG Fehring in der Gesamtgröße von 7.655 m² samt den baulichen Anlagen zum Preis von € 650.000,00 abzüglich der Widmungskosten von Herrn Florian Puntschart, 8350 Ungarnstraße 19.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**24d - Dringlichkeitsantrag
Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grstk. Nr. 88/7, KG Hohenbrugg**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass Frau Kleinschuster Laura-Marie aus Hohenbrugg um den Kauf dieses Grundstückes in der Schlosshangsiedlung angesucht hat. Es soll ein Einfamilienwohnhaus laut gültigem Bebauungsplan errichtet werden.

Die aktuelle Geruchszonenberechnung für den Ortsbereich Hohenbrugg zeigt eine Belästigung des Grundstückes von ca. 35 % Jahresgeruchsstunden aus Schweinehaltung. Gemäß § 95 Stmk. Baugesetz ist ab einer Belästigung von 25 % Jahresgeruchsstunden ein medizinisches Gutachten über eine Zumutbarkeit vorzulegen.

Ein diesbezügliches Gutachten von Frau Dr. Eva Winter besagt, dass unter der Einhaltung von einigen Auflagen (z.B. Wohn- und Aufenthaltsräume in Richtung Süden und Westen) eine Wohnbebauung auf diesem Grundstück möglich wäre.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.06.2026 positiv darüber beraten.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 88/7, KG Hohenbrugg in der Größe von 834 m² zum Preis von € 14,00 / m² an Frau Laura-Marie Kleinschuster, 8350 Hohenbrugg an der Raab 14 zu verkaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24e - Dringlichkeitsantrag Beratung und Beschlussfassung – Musikschultarife für das Schuljahr 2026/27

Die Musikschultarife für das Musikschuljahr 2026/27 sollen entsprechend der vom Gemeindebund am 22.06.2026 übermittelten empfohlenen Valorisierung von 3,5 % angepasst, kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet und wie folgt festgelegt werden:

Stadtgemeinde Fehring Musikschul-Tarife Schuljahr 2026/27		
	Schüler:innen	Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	€ 595,00	€ 1.553,00
Hauptfach mit 1/3-Ermäßigung	€ 396,67	
Kursfach (ab 6 SchülerInnen)	€ 294,00	€ 294,00
Kursfach (ab 6 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 196,00	
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen)	€ 440,00	€ 440,00
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 293,33	

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Musikschultarife für das Schuljahr 2026/27 wie angeführt festzulegen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25. Allfälliges

GR Friedl erkundigt sich zum aktuellen Anmeldestand für den SBIDI Breitbandausbau. StADir.-Stv Thurner berichtet, dass bei SBIDI bereits ca. 45% und bei der Energie Steiermark bisher 25% der Haushalte einen Anschluss beauftragt hätten. TBL Ing. Streit berichtet, dass er beim Fetzenmarkt in Pertlstein, beim Maria Heimsuchung in Weinberg und beim Schulschlussfest in Fehring noch einen Infostand umsetzen werde. SR Schmied betont, dass man von Haus zu Haus gehen müsse und hier vor allem die Gemeinderäte der Stadtgemeinde Fehring gefordert wären. Fin.Ref. Spiel ergänzt, dass Petersdorf und Unterhatzendorf durch das Engagement von SR Schmied sowie von GR Neubauer bereits sehr früh die Quote von 50% erzielt hätten. In der Stadt selbst ist es aufgrund der vielen Mehrparteienhäuser etwas schwieriger, aber er ist zuversichtlich, dass hier die Quote auch noch erreicht werde.

GR Kniely fragt an, ob es möglich wäre, beim Sparzierweg zwischen AT&S bis zur Wagner Mühle vermehrt Sitzbänke aufzustellen. Derzeit gäbe es nur zwei und auch diese wären bereits sehr desolat. TBL Ing. Streit betont, dass bei desolaten Bänken oder anderen Schäden immer sofort der Bauhofleiter kontaktiert werden solle – so könnten Schäden und mögliche Gefahren umgehend behoben werden. Bgm. Winkelmaier ergänzt, dass die Stadtgemeinde für den Erhalt der bestehenden Bänke verantwortlich wäre, für das Aufstellen neuer Bänke sei aber der Wasserverband zuständig. Die Stadtgemeinde Fehring werde aber gerne mit dem Wasserverband Kontakt aufnehmen.

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet von der Interessenskonflikt policy der Raiffeisenbanken. Diese gelte nur für die Banken selbst, aber er und Franz Fartek werden sich in Zukunft bei Vergaben bei Banken für Befangen erklären und nicht mitstimmen. Er möchte aber betonen, dass immer für den Bestbieter gestimmt wurde.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet von den neuen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadtgemeinde Fehring.

Ab 01.08.2026 werden folgende Öffnungszeiten angeboten:

Stadtamt Fehring Mo-Fr von 08:00 – 12:00 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr.

Bürgerservice Hatzendorf: Mo 08:00 – 12:00 Uhr

An beiden Bürgerservicestellen können weitere Termine nach Vereinbarung festgelegt werden.